

Bundesblatt

110. Jahrgang

Bern, den 13. März 1958

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7600

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Argentinien über die Militärdienstpflicht der in Argentinien geborenen schweizerisch-argentinischen Doppelbürger

(Vom 10. März 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Bemühungen, mit Argentinien ein Abkommen über die Militärdienstpflicht von schweizerisch-argentinischen Doppelbürgern abzuschliessen, gehen auf das Jahr 1927 zurück. Damals unterzeichnete Argentinien einen entsprechenden Vertrag mit Frankreich; dieser stiess im Lande jedoch auf heftigen Widerstand, so dass er bis heute nicht ratifiziert worden ist. Unter diesen Umständen gelang es unserer Gesandtschaft weder in jenem noch in den folgenden Jahren, die argentinische Regierung von der Wünschbarkeit eines schweizerisch-argentinischen Militärabkommens zu überzeugen.

Im Jahre 1953 nahm unsere Gesandtschaft ihre diesbezüglichen Bemühungen wieder auf. Nach langdauernden, oftmals unterbrochenen Verhandlungen konnte 1957 eine Einigung über den Abkommensinhalt erzielt werden; das Abkommen selbst ist, nachdem es durch den Bundesrat genehmigt worden war, am 31. Oktober letzten Jahres in Buenos Aires unter Vorbehalt Ihrer Zustimmung und dergleichen des argentinischen Parlaments unterzeichnet worden.

Bisher sahen sich die in Argentinien geborenen jungen Schweizer wegen der Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewissen Schwierigkeiten gegenübergestellt. In

der Tat waren die Fälle ziemlich häufig, dass junge Landsleute, die aus Abstammung das Schweizerbürgerrecht und wegen ihrer Geburt in Argentinien auch das argentinische Bürgerrecht besaßen, sich im Rekrutierungsalter studienhalber oder zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhielten. Leisteten sie dem argentinischen Aufgebot zur Aushebung keine Folge, so machten sie sich eines militärischen Deliktes schuldig und setzten sich bei ihrer Rückkehr nach Argentinien der Gefahr einer Bestrafung aus. Andererseits gerieten schweizerisch-argentinische Doppelbürger wegen des Militärdienstes, den sie in Argentinien leisteten, in keine Schwierigkeiten mit den schweizerischen Militärbehörden, sofern sie ihren Wohnsitz in Argentinien hatten.

Das Abkommen behebt für Friedenszeiten diese Schwierigkeiten. In Argentinien geborene schweizerisch-argentinische Doppelbürger sollen in Zukunft – unabhängig von ihrem Wohnsitz – von der Militärdienstpflicht in ihrem einen Heimatstaat befreit sein, sofern sie mit einem offiziellen Dokument beweisen, dass sie der Gesetzgebung über den Militärdienst in ihrem andern Heimatstaat nachgekommen sind. Das Recht der Schweiz zur Erhebung des Militärpflichtersatzes wird dagegen durch das Abkommen nicht berührt.

Das Abkommen besteht aus vier Artikeln.

In *Artikel 1* wird festgehalten, dass in Argentinien geborene Schweizerbürger in Friedenszeiten vom Militärdienst in der Schweiz befreit werden, sofern sie nachweisen können, dass sie ihrer Dienstpflicht in Argentinien gemäss der geltenden Gesetzgebung nachgekommen sind.

Artikel 2 regelt das umgekehrte Verhältnis, d. h., Doppelbürger, die in der Schweiz ihren militärischen Pflichten Genüge getan haben, werden gegen entsprechenden Nachweis vom argentinischen Militärdienst befreit.

Artikel 3 legt fest, dass die in Artikeln 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen den rechtlichen Status der in Frage stehenden Personen in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit oder Naturalisierung in keiner Weise berühren.

Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten sowie die Kündigung des Abkommens.

Die argentinische Regierung erklärte sich auf unser Ersuchen hin bereit, das Abkommen vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an sofort provisorisch anzuwenden. Ein Notenwechsel mit dem argentinischen Aussenministerium vom 31. Oktober 1957 hält dies fest. Das Abkommen trägt bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden provisorischen Charakter, und wir haben bis dann jederzeit die Möglichkeit, seine Anwendung durch einseitige Erklärung an die argentinische Regierung zu widerrufen. Deshalb greift die provisorische Inkraftsetzung Ihrer Genehmigung des Abkommens gemäss BV, Artikel 85, Ziffer 5, nicht vor.

Durch die Unterzeichnung des Ihnen vorgelegten Abkommens ist Argentinien einem von schweizerischer Seite seit langem vorgebrachten Wunsch entgegengekommen. Wir bitten Sie deshalb, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses guthessen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. März 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

**die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz
und Argentinien über die Militärdienstpflicht der in Argentinien
geborenen schweizerisch-argentinischen Doppelbürger**

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1958,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 31. Oktober 1957 zwischen der Schweiz und Argentinien abgeschlossene Abkommen über die Militärdienstpflicht der in Argentinien geborenen schweizerisch-argentinischen Doppelbürger wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Argentinien über die Militärdienstpflicht der in Argentinien geborenen schweizerisch-argentinischen Doppelbürger (Vom 10. März 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7600
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1958
Date	
Data	
Seite	525-527
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.